

Baubeschreibung

Teil A1: Öffentlicher Straßenbau

Teil A2: Öffentliche Straßenbeleuchtung

Inhaltsverzeichnis

<u>1</u>	<u>ALLGEMEINE BESCHREIBUNG DER LEISTUNG</u>	<u>3</u>
1.1	VORHANDENE SITUATION / PLANERISCHE BESCHREIBUNG	3
1.2	AUSZUFÜHRENDE LEISTUNGEN / ART UND UMFANG LOSE A UND B	4
1.2.1	ABBRUCHARBEITEN	6
1.2.2	ERDBAU	6
1.2.2.1	UNTERGRUND	6
1.2.2.2	BODENBEWEGUNG	6
1.2.3	ENTWÄSSERUNG	7
1.2.4	OBERBAU	7
1.2.4.1	QUERSCHNITTE	7
1.2.4.2	DECKENAUFBAU FAHRBAHN	8
1.2.4.3	DECKENAUFBAUTEN SEITENBEREICHE	9
1.2.5	RANDEINFASSUNGEN	10
1.2.6	MARKIERUNG / BESCHILDERUNG	10
1.2.6.1	FAHRBAHNMARKIERUNG	10
1.2.6.2	BESCHILDERUNG NACH STVO	11
1.2.7	STRASSENBELEUCHTUNG	11
1.2.8	LANDSCHAFTSBAU	11
1.2.9	HINWEISE ZUR BAUDURCHFÜHRUNG	12
1.3	AUSGEFÜHRTE VORARBEITEN	13
1.3.1	BAUZAUN	13
1.3.2	ERDBAUMAßNAHME	13
1.3.3	KAMPFMITTELBESEITIGUNG	13
1.3.4	BEWEISSICHERUNG	14
1.3.5	VERMESSUNG	14
1.4	GLEICHZEITIG LAUFENDE BAUARBEITEN	15
<u>2</u>	<u>ANGABEN ZUR BAUSTELLE</u>	<u>16</u>
2.1	LAGE DER BAUSTELLE	16
2.2	VORHANDENE ÖFFENTLICHE VERKEHRSWEGE	16

2.3	ZUGÄNGE, ZUFAHRTEN	16
2.4	ANSCHLUSSMÖGLICHKEITEN AN VER- UND ENTSORGUNGSLEITUNGEN	17
2.5	LAGER UND ARBEITSPLÄTZE	18
2.6	BAUGRUNDVERHÄLTNISSE	19
	2.6.1 VORHANDENE BEFESTIGUNGEN, UNTERGRUND	19
	2.6.2 UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG	19
2.7	SEITENENTNAHMEN UND ABLAGERUNGSSTELLEN	19
2.8	SCHUTZBEREICHE UND -OBJEKTE	19
2.9	ANLAGEN IM BAUBEREICH	21
<u>3</u>	<u>ANGABEN ZUR AUSFÜHRUNG</u>	<u>22</u>
3.1	BAUABSCHNITTE	22
3.2	VERKEHRSFÜHRUNG WÄHREND DER BAUZEIT	22
3.3	UMLEITUNGSSTRECKEN	22
3.4	VERKEHRSSICHERUNG	23
3.5	BAUBEHELFE / PROVISORISCHE BEFESTIGUNGEN	24
3.6	BAUABLAUF / ZEITLICHE ABWICKLUNG	24
3.7	STOFFE, BAUTEILE	25
3.8	ABFÄLLE	25
3.9	WINTERBAU	26
3.10	BEWEISSICHERUNG	27
3.11	SICHERUNGSMAßNAHMEN	27
3.12	BELASTUNGSANNAHMEN	28
3.13	VERMESSUNGSLEISTUNGEN, AUFMAßVERFAHREN	28
3.14	PRÜFUNGEN	29
3.15	SICHERHEITS- UND GESUNDHEITSSCHUTZ	31
<u>4</u>	<u>AUSFÜHRUNGSUNTERLAGEN</u>	<u>32</u>
4.1	VOM AG ZUR VERFÜGUNG GESTELLTE UNTERLAGEN	32
4.2	VOM AN ZU BESCHAFFENDE AUSFÜHRUNGSUNTERLAGEN	32
<u>5</u>	<u>ANLAGEN</u>	<u>33</u>

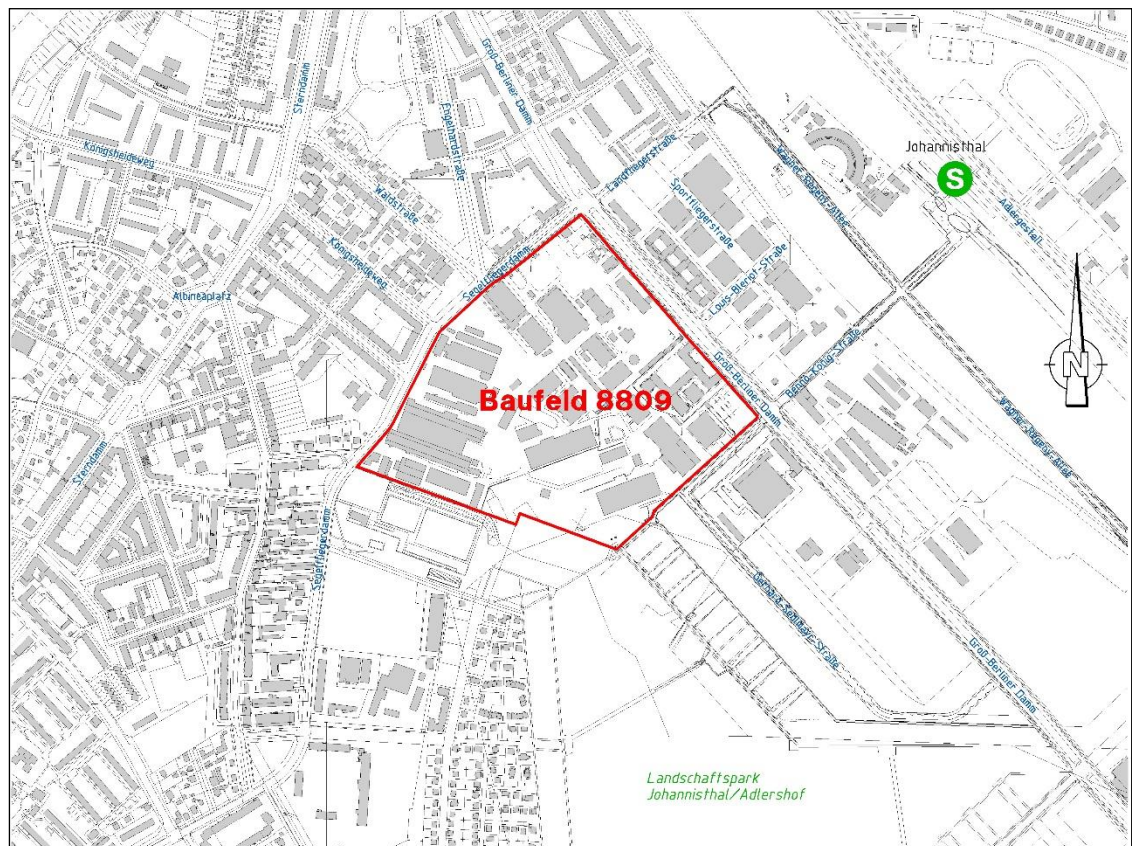
1 Allgemeine Beschreibung der Leistung

Die nachfolgenden Inhalte der Baubeschreibung gelten als ergänzender Bestandteil des Leistungsverzeichnisses. Die hier beschriebenen Erschwernisse, Rahmenbedingungen, Bauabläufe etc. sind bei der Kalkulation der EP zu berücksichtigen.

1.1 Vorhandene Situation / Planerische Beschreibung

Die WISTA Plan GmbH als Entwicklungsträger als Treuhänder des Landes Berlin plant hier im Auftrag der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen eine Mischung aus Gewerbe und Wohnen unweit des Landschaftsparks Johannisthal. Grundlage hierfür ist der Bebauungsplan 9-15a.

Gegenstand dieser Maßnahme ist die Erschließung des zukünftigen Wohn- und Gewerbegebietes durch zwei öffentliche Straßen und einen öffentlichen Geh- und Radweg.



Übersichtslageplan

Das Grundstück grenzt im Osten an den Groß-Berliner Damm und im Norden an den Segelfliegerdamm. Im Süden verläuft die Gerhard-Sedlmayr-Straße.

Planstraße A verläuft in Nord- Süd- Richtung zwischen Segelfliegerdamm und Gerhard-Sedlmayr-Straße parallel zum Groß-Berliner Damm.

Planstraße B verläuft vom Segelfliegerdamm kommend in Richtung Süden, knickt nach ca. 250 m Richtung Osten und endet am Stadtplatz. Östlich des Stadtplatzes verläuft die Straße weiter als Gewerbestraße und ist daher Bestandteil der Planstraße A.

Das Wohn- und Gewerbegebiet wird über insgesamt 3 Einmündungen an das übergeordnete Straßennetz angebunden. Am Segelfliegerdamm sind 2 Zufahrten zum Quartier geplant. Eine weitere Zufahrt entsteht an der Einmündung Planstraße A / Gerhard-Sedlmayr-Straße. Zusätzlich wird der neu geplante Geh- und Radweg an den Groß-Berliner Damm angebunden.

Das Baufeld ist durch eine in 2024/2025 vorgeschaltete Erdbaumaßnahme im Bereich der künftigen öffentlichen Verkehrsanlagen vollständig beräumt. Die Breite des beräumten Baufeldes beträgt ca. 20 m in Planstraße A und Planstraße B. Ein technologischer Streifen entlang der Planstraßen ist nicht vorgesehen. Die Planstraße A und B sind somit als Linienbauwerk herzustellen.

Im Randbereich des Areals GE 2.1 (Planstraße A / RQ H-H) sind im Zuge dieser Straßenbaumaßnahmen Baufeldfreimachung, Abbruch und Erdbau durchzuführen.

1.2 Auszuführende Leistungen / Art und Umfang Lose A und B

Die Gesamtausschreibung besteht aus zwei Losen, dem Los A - Straßenbau und dem Los B - Leitungs- und Kanalbau. Das Los A - Straßenbau besteht aus folgenden Teilen:

Teil A1: öffentlicher Straßenbau / Verkehrssicherung / Verkehrsführung

Teil A2: öffentliche Straßenbeleuchtung

Los B - Leitungs- und Kanalbau besteht aus den Teilen: TWL-Erweiterung, TWL-Erneuerung, TWL Privatstraßen, SW Erweiterung, RW-Anlagen öffentl. Straßen, RW-Kanal Umlegung. Die Planung und Ausschreibung dieses Loses erfolgt weitestgehend durch die Berliner Wasserbetriebe. Die Bauleistungen der RW-Anlagen werden wie Los A durch Wista-Plan ausgeschrieben.

Die Vergabe erfolgt an den Bestbieter über Los A+B. Eine losweise Vergabe erfolgt nicht.

Der Bieter hat sich vor Abgabe seines Angebotes über die Örtlichkeit zu informieren sowie ein genaues Bild über Art und Umfang der auszuführenden Leistungen zu verschaffen.

Die ausgeschriebenen Arbeiten zu den Teilen A1 und A2 umfassen alle Lieferungen und Leistungen zur grundhaften Herstellung der Verkehrsanlagen in Planstraße A und Planstraße B sowie dem Geh- und Radweg einschließlich der Anbindungen an das vorhandene Straßennetz (Gerhard-Sedlmayr-Straße, Segelfliegerdamm, Groß Berliner Damm).

Das Leistungsverzeichnis enthält folgende Hauptleistungen:

- Baufeldfreimachung in Teilbereichen - ca. 750 m²
- Aufbruch / Neubau von Maschendrahtzaun in Teilbereichen - ca. 200 m
- Aufbrucharbeiten in Einmündungsbereichen / alte Baustraße - ca. 1.000 m²
- Bodenauftrag in Fahrbahn und Seitenbereichen zur Profilanpassung - ca. 3.500 m³
- Neubau Randeinfassungen
 - Borde - ca. 2.800 m
 - Kantensteine - ca. 4.500 m
 - Winkelstützen - ca. 60 m
- Neubau Gehwege / Gehwegüberfahrten
 - Gehwege - ca. 6.400 m²
 - Gehwegüberfahrten - ca. 550 m²
- Neubau Parkbuchten – gebundene Pflasterbauweise - ca. 850 m²
- Neubau Fahrbahn – Asphaltbauweise - ca. 6.500 m²
- Herstellung Fahrbahn – gebundene Pflasterbauweise - ca. 150 m²
- Herstellung Geh-/Radweg – Pflasterbauweise (Drainpflaster) - ca. 500 m²
- Fahrbahnmarkierung in Einmündungsbereichen - ca. 330 m
- Beschilderung - ca. 65 Stk
- Neubau Straßenbeleuchtung - ca. 40 Stk
- Herstellung Straßenbegleitgrün - ca. 4.500 m²

1.2.1 Abbrucharbeiten

Der Aufbruch der vorhandenen Straßenbefestigungen ist in Teilbereichen der Anbindung von Planstraße A an die Gerhard-Sedlmayr-Straße und den Segelfliegerdamm sowie an der Anbindungen der Planstraße B an den Segelfliegerdamm erforderlich. Weiterhin ist die mit Gleisen und Panzerplatten befestigte Baustraße im Bereich GE 1 / GE 3 nach Ihrer Nutzung abzubrechen.

Die im Bereich der Einmündungen abzubrechenden Natursteinmaterialien, die in ungebundener Bettung verlegt sind, sind zur Wiederverwendung in Abstimmung mit dem AG auf der Baustelle zwischenzulagern. Über die Wiederverwendbarkeit wird auf der Baustelle gemeinsam mit dem AG entschieden.

1.2.2 Erdbau

Für die Erdarbeiten gelten die Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB Teil C 2019/2023) sowie Allgemeine Technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen (ATV), DIN 18300.

1.2.2.1 Untergrund

In 2024 / 2025 erfolgte die vorbereitende Erdbaumaßnahme, wobei ein umfangreicher Bodenaustausch durchgeführt wurde. Der Leitungsrückbau und die Kampfmittelberäumung im Baufeld der vorgelagerten Erdbaumaßnahme sind im Vorfeld erfolgt.

Für die anstehenden Baumaßnahmen sind frostunempfindliche Sandauffüllungen mit der Mächtigkeit von 0,10 -1,80 m maßgebend.

Grund- oder Schichtenwasser wurde bei 1,90 bis 2,70 m unter GOK angetroffen.

Im Zuge der Erdbaumaßnahme wurde ein Grobplanum als Grundlage für den Straßen- und Leitungsbau hergestellt. Die Bodenverdichtung liegt bei $EV2 \geq 45$ MPa. Das v.g. Grobplanum wurde mit einer Endhöhe von 34,45 m NHN hergestellt.

Ausführliche Angaben zum Baugrund sind beim AG einsehbaren Bodengutachten zu entnehmen, welches im Auftragsfall dem AN übergeben wird.

1.2.2.2 Bodenbewegung

Es ist erforderlich, das im Vorfeld hergestellte Grobplanum nachzuprofilieren und nachzuverdichten. Bei der Herstellung des Planums für Fahrbahnen und Seitenbereiche sind die Forderungen der ZTVE-StB zu beachten. Auf dem verdichteten Planum ist $EV2 \geq 45$ MPa nachzuweisen. Der Schutz des Planums bei feuchter

Witterung ist durch den AN in die Erdbaupositionen einzurechnen, eine gesonderte Vergütung erfolgt nicht.

Im Bereich von Ver- und Entsorgungsleitungen sind ausschließlich statische Verdichtungsverfahren anzuwenden. Die Vorschriften der Versorgungsträger sind zu beachten.

Zur endgültigen Herstellung der Profile in Planstraße A und B sind ca. 2.300 m³ Füllboden zu liefern und einzubauen. Gleichzeitig sind ca. 1.000 m³ Bodenauffüllung auszubauen, zwischenzulagern und an andere Stelle einzubauen. Die auf der Baustelle abgetragenen, zum Wiedereinbau ungeeigneten und überschüssigen Bodenmassen sind von der Baustelle abzufahren und fachgerecht zu verwerten.

1.2.3 Entwässerung

Die Entwässerung der befestigten Flächen erfolgt über Versickerungsmulden, die im Leistungsumfang Teil B herzustellen sind.

Planung, Bauüberwachung und Bauoberleitung bezüglich der Versickerungsmulden / Anlagen zur Straßenentwässerung erfolgen durch die Berliner Wasserbetriebe. Die Bauleistungen sind Bestandteil von Teil B Leitungsbau – BWB.

Die Querneigung der Fahrbahnen ist mit 1,5 bis 3,5 % auszuführen. Die Gehwege werden mit einer Querneigung von 2,0 bis 4,0 % hergestellt.

Die Längsneigung der Fahrbahnen wurde mit 0,55 – 1,3 % geplant.

Die Entwässerung der Baustelle in Abhängigkeit des Baufortschritts und der Bauzustände ist Sache des AN (Nebenleistung). Dies schließt das aus den anliegenden Grundstücken und Nebenstraßen anfallende Niederschlagswasser mit ein.

1.2.4 Oberbau

1.2.4.1 Querschnitte

Die Fahrbahnbreite in Planstraße A (Gewerbestraße) beträgt 6,50 m. Die Parkbuchten für KFZ in Längsaufstellung verfügen über eine Breite von 2,25 m. Die Gehwege 3,50 m breit.

Die Fahrbahnbreite in Planstraße B (Wohnstraße) beträgt 5,50 m. Die Parkbuchten für KFZ verfügen ebenfalls über eine Breite von 2,25 m. Die Gehwege sind 2,50 m bzw. 3,50 m breit.

Der Geh- und Radweg, der gleichzeitig als Wartungsweg für das SGA gilt, verfügt über eine Breite von 4 m.

Die Regelquerschnitte A-A bis H-H sind in der Unterlage 2 zeichnerisch dargestellt.

1.2.4.2 Deckenaufbau Fahrbahn

Die Fahrbahnen der Planstraßen A (Gewerbestraße) und B (Wohnstraße) wurden gemäß RStO 12/24 Tafel 1, Zeile 3 bemessen. Maßgebend ist hier die Belastungsklasse Bk 3,2 bzw. Bk 1,0.

Es sind folgende Fahrbahnaufbauten vorgesehen:

Planstraße A

3,5 cm	Asphaltbeton AC 8 DS
6,5 cm	Asphaltbinder AC 16 BS
10 cm	Asphalttragschicht AC 22 TS
15 cm	Schottertragschicht 0/32, EV2 $\geq$ 150 MPa
30 cm	Frostschuttschicht 0/32, EV2 $\geq$ 120 MPa
65 cm	Gesamtaufbau

Planstraße B

3,5 cm	Asphaltbeton AC 8 DS
10 cm	Asphalttragschicht AC 22 TS
15 cm	Schottertragschicht 0/32, EV2 $\geq$ 150 MPa
30 cm	Frostschuttschicht 0/32, EV2 $\geq$ 120 MPa
58,5 cm	Gesamtaufbau

Im Übergangsbereich von Wohnstraße / Gewerbestraße (Schnitt F-F) ist die Fahrgasse gemäß RStO 12/24 Tafel 3, Zeile 7 bemessen. Maßgebend ist hier die Belastungsklasse Bk 1,0. Es ist folgender Aufbau vorgesehen:

8 cm	Betonpflaster
4 cm	Mörtelbettung
15 cm	Betontragschicht C 16/20
28 cm	Frostschuttschicht 0/32, EV2 $\geq$ 100 MPa
55 cm	Gesamtaufbau

1.2.4.3 Deckenaufbauten Seitenbereiche

Gehbahn

5 cm	Gehwegplatten -Berliner Platte-, zweischichtig mit Hartsteinvorsatz
2 cm	Kalkmörtel
3 cm	Bettungsschicht (Kiessand 0/4)
15 cm	Frostschuttschicht 0/32, EV2 $\geq$ 80 MPa
25 cm	Gesamtaufbau

Trennstreifen / Oberstreifen

5 cm	Mosaikpflaster
3-5 cm	Bettungsschicht (Brechsand-Splitt-Gemisch 0/5)
15 cm	Frostschuttschicht 0/32, EV2 $\geq$ 80 MPa
25 cm	Gesamtaufbau

Gehwegüberfahrten

10 cm	Betonpflaster / Kleinsteinpflaster
5 cm	Mörtelbettung
15 cm	Betontragschicht C16/20
15 cm	Frostschuttschicht 0/32, EV2 $\geq$ 100 MPa
45 cm	Gesamtaufbau

Parkbuchten (Planstraße A)

10 cm	Betonpflaster
4 cm	Mörtelbettung
20 cm	Betontragschicht C16/20
30 cm	Frostschuttschicht 0/32, EV2 $\geq$ 120 MPa
64 cm	Gesamtaufbau

Parkbuchten (Planstraße B)

8 cm	Betonpflaster
4 cm	Mörtelbettung
15 cm	Betontragschicht C16/20
18 cm	Frostschuttschicht 0/32, EV2 $\geq$ 100 MPa
45 cm	Gesamtaufbau

Übergang Wohnstraße / Gewerbestraße – Seitenbereiche (Bk 0,3)

8 cm	Betonpflaster
4 cm	Brechsand-Splittgemisch 0/5
15 cm	Schottertragschicht 0/32, EV2 $\geq$ 120 MPa
18 cm	Frostschuttschicht 0/32, EV2 $\geq$ 100 MPa
45 cm	Gesamtaufbau

1.2.5 Randeinfassungen

Im Baubereich der Planstraße A und B werden beidseitig Betonhochborde HB 15/30 mit Granitvorsatz eingebaut.

Im Bereich der Parkbuchten werden Betonrundborde RB 15/22 vorgesehen.

Die Fahrbahneinfassungen im Bereich der Versickerungsmulden werden mittels Lückenbord HB 15/30 gem. BWB-Regelblatt 605 hergestellt.

In den Gehwegbereichen werden Kantensteine T 8/25 zur Einfassung der Pflasterflächen eingebaut.

Die Pflasterflächen der Gehwegüberfahrten werden mit Kantensteinen T 8/25 eingefasst.

1.2.6 Markierung / Beschilderung

Die Leistungen zur Beschilderung sind Gegenstand dieser Ausschreibung. Die Beschilderung nach StVO ist gemäß vom AG zur Verfügung gestelltem Beschilderungsplan auszuführen. Die angeordneten Planunterlagen liegen derzeit noch nicht vor.

1.2.6.1 Fahrbahnmarkierung

Die Dauermarkierung ist aus Kaltplastikmasse als Typ II-Markierung mit Verkehrsklasse P 7 und Überrollbarkeitsklasse T 3 gem. ZTV-M 13 herzustellen.

Vor Ausführungsbeginn ist das Sicherheitsdatenblatt für Markierungsmaterialien nach DIN 52900 dem AG zu übergeben.

Die Markierungsarbeiten (Dauermarkierung) sind in den Monaten April bis Oktober bei trockener Witterung auszuführen. Maßnahmen zum Trocknen der zu markierenden Flächen werden nicht vergütet.

Die zu markierenden Flächen sind unmittelbar vor Beginn der Markierungsarbeiten zu reinigen. Die Markierungen sind einzumessen und vorzumarkieren.

1.2.6.2 Beschilderung nach StVO

Die dauerhafte Beschilderung erfolgt auf der Grundlage der StVO und der HAV (Hinweise für das Anbringen von Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen) in der jeweils aktuellen Fassung.

1.2.7 Straßenbeleuchtung

Im Leistungsumfang von Teil A2 ist enthalten:

- Lieferung / Montage 40 Lichtmaststandorte, LPH = 5,5 m, Mastaufsatzleuchten Thorn Avenue (Planstraße A+B)
- Umsetzung 1 Lichtmast mit Leuchte im Einmündungsbereich Gerhard-Sedlmayr-Straße
- Umsetzung 1 Lichtmast mit Leuchte im Einmündungsbereich Segelfliegerdamm

In Abstimmung mit dem AG sind Suchschachtungen an den geplanten Standorten durchzuführen. Es ist mit Leitungen im Baufeld zu rechnen. Eventuell erforderliche Standortänderungen der Beleuchtungsanlagen hat der AN-Straßenbeleuchtung umgehend vor Aufstellung der Anlagen mit dem AG abzustimmen.

Die Inbetriebnahme der Beleuchtungen ist dem Anlagenmanager unter Verwendung der genauen Beleuchtungsanlagenbezeichnung (Bezirk, Straße, Mastnummer) inkl. der dazugehörigen Anschlusswerte, schriftlich mitzuteilen (Änderungsmitteilung).

Zur Inbetriebnahme hat der AN-Straßenbeleuchtung eine Anlagendokumentation dem Auftraggeber und dem Anlagenmanager zu übergeben.

1.2.8 Landschaftsbau

Im Rahmen der Landschaftsbauarbeiten sind folgende Hauptleistungen zu erbringen:

- Baumschutz an Einzelstandorten
- Oberboden andecken in Grünflächen, Böschungen, Randbereichen
- Rasenansaat in Grünflächen, Böschungen, Randbereichen
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege Rasenflächen

Es ist das in der Anlage beigefügte Merkblatt für Baumschutz an Baustellen zu beachten.

Baumpflanzungen sind nicht Bestandteil dieser Ausschreibung

1.2.9 Hinweise zur Baudurchführung

Sämtliche Transportleistungen einschl. Zwischenlagerungen sind die EP einzurechnen und werden nicht gesondert vergütet.

Ungebundene Tragschichten

Die ungebundenen Tragschichten sind gemäß ZTV SoB-StB 20 herzustellen. Die Querneigung der Tragschicht entspricht der Querneigung der darüberliegenden Schicht.

Asphaltoberbau

Die Asphalttragschicht ist gemäß ZTV Asphalt - StB 07/13 herzustellen.

Die Herstellung der Fahrbahnbefestigung ist nur in mehreren Teilabschnitten möglich. **Bei der Kalkulation ist von 3 Bauabschnitten für die Herstellung der Asphaltfahrbahn auszugehen.** Das daraus resultierende mehrfache An- und Abfahren, Umsetzen und Einrichten der Arbeitsgeräte (insbesondere des Asphaltfertigers) ist in die entsprechenden EP einzurechnen und wird nicht gesondert vergütet. Die aus dem Bauablauf resultierende Herstellung von Arbeitsfugen innerhalb der Teilabschnitte ist in die entsprechenden EP einzurechnen und wird nicht gesondert vergütet.

Die Einmündungsbereiche sind bei der Bauabschnittsbildung zusätzlich separat zu betrachten.

Vor dem Einbau der Asphaltdecke ist die Unterlage mit Haftkleber anzusprühen. Nähte sind entsprechend ZTV Asphalt herzustellen und dürfen keine Deckung mit den darunterliegenden Nähten aufweisen.

Die Herstellung der Nähte außerhalb der Markierungsbereiche gilt als Nebenleistung und wird nicht gesondert vergütet.

Pflasterarbeiten

Sämtliche Pflasterarbeiten sind nach dem "Merkblatt für Flächenbefestigungen mit Pflaster- und Plattenbelägen" sowie gem. ZTV Pflaster-StB 20 und DIN 18318 auszuführen.

Das Bearbeiten und Zuschneiden der Gehwegplatten innerhalb der Gehwegabschnitte ist in die EP einzurechnen. Nur in den Anschlussbereichen (Bauanfang / Bauende) erfolgt eine gesonderte Vergütung.

Die Borde, Gehwegplatten und Betonpflastersteine sind im Nassschnittverfahren zu trennen.

Die Breiten der Pflasterflächen sind vor Ort so abzustecken, dass das Rastermaß der Gehwegplatten / Betonpflastersteine ohne Anpassung auf der gesamten Länge

eingehalten wird. Daraus evtl. resultierende Maßabweichungen von den Planunterlagen sind nach der Absteckung und vor dem Bau der Pflasterflächen mit dem AG vor Ort abzustimmen.

Landschaftsbau

Es sind die ZTV-Baumpflege, die RAS-LP, die Baumschutzverordnung sowie die DIN 18920 zu beachten.

Im Rahmen dieser Ausschreibung werden die Pflanzgruben für die Bäume angelegt, mit Füllboden bis OKG aufgefüllt sowie mit Kantensteinen eingefasst. Der Einbau von Pflanzsubstraten sowie die Baumpflanzungen selbst erfolgen im Rahmen der Ausschreibung -Baumpflanzungen-.

1.3 Ausgeführte Vorarbeiten

1.3.1 Bauzaun

Das gesamte Areal wurde im Vorfeld durch Veranlassung des AG mittels Bauzaun gesichert.

1.3.2 Erdbaumaßnahme

Durch den AG wurden im Vorfeld die Beräumung des Baufeldes sowie die erdbauliche Vorbereitung der Straßen- und Leitungsbaumaßnahmen durchgeführt. Im Rahmen der Erdbaumaßnahme wurde die Herstellung eines Grobplanums durchgeführt.

1.3.3 Kampfmittelbeseitigung

Im Zuge der vorgelagerten Erdbaumaßnahme wurde das Baufeld bezüglich Kampfmittel abgesucht und freigemeldet.

Für ein Nichtvorhandensein von Kampfmitteln wird jedoch vom AG keine Gewähr übernommen.

Grundsätzlich besteht aufgrund der Ereignisse des II. Weltkrieges für alle Flächen des Landes Berlin ein bloßer Verdacht, bei Bodeneingriffen Kampfmittel anzutreffen. Dieser bloße Verdacht bleibt bestehen und wird vom Auftraggeber nicht ausgeräumt. Der Auftraggeber übergibt dem Auftragnehmer die Baufläche mit dem bloßen Verdacht.

Sollte der Auftragnehmer trotzdem weitergehende Kampfmittelsuchmaßnahmen zur Reduzierung des Restrisikos für erforderlich halten, kann er diese auf eigene Rechnung durchführen.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, vor Aufnahme der Arbeiten durch deutlich sichtbaren Aushang und durch Belehrung sämtlicher Arbeitskräfte auf der Baustelle, die Einhaltung vorstehender Vertragsbedingungen sicherzustellen.

Trotz vorheriger Ermittlungen und Durchführung einer geeigneten Kampfmittelsuch- und -bergungsmaßnahme zur Entlassung aus dem konkreten Verdacht, kann das Vorhandensein von Kampfmitteln im Erdreich jedoch nie völlig und verbindlich ausgeschlossen werden. Stößt der AN bei der Durchführung des Bauvorhabens auf Kampfmittel bzw. Munition oder auf Gegenstände, deren Identität als Kampfmittel bzw. Munition nicht zweifelsfrei ausgeschlossen werden kann, hat er wie folgt vorzugehen:

Die Arbeiten sind sofort zu unterbrechen. Die Fundstelle ist zu sichern und jegliches Betreten zu untersagen.

Jeder Fundort eines Kampfmittels oder Munition ist der örtlichen Bauoberleitung / Bauüberwachung des AG und der nächsten Polizeidienststelle (Telefon 110) unverzüglich mitzuteilen. Der Gefahrenbereich ist abzusperren. Die Arbeiten dürfen erst nach Beseitigung der Gefahr fortgesetzt werden. Aus der Arbeitsunterbrechung entstehende Aufwendungen sind in die betreffenden Leistungspositionen einzukalkulieren.

1.3.4 Beweissicherung

Durch den AG wurde vorab keine Beweissicherung durchgeführt. Der AN hat gemäß § 3 Nr. 4 VOB / B entsprechende Ortsaufnahmen vor Baubeginn durchzuführen (siehe Kap. 3.10).

1.3.5 Vermessung

Die Absteckung hat ausschließlich nach Landeskoordinaten zu erfolgen. Die Stationierung ist den Lageplänen zu entnehmen.

Koordinatensystem: ETRS 89

Höhenbezug: NHN

Die Absteckung der Hauptachsen und die Festlegung von drei Höhenfestpunkten erfolgt durch den Auftraggeber.

Die Sicherung der übergebenen Vermessungspunkte obliegt dem Auftragnehmer.

Der AN kann nicht davon ausgehen, dass sich die Festpunkte außerhalb der Baustelle befinden.

Die Stationierungen sind den Ausführungsunterlagen zu entnehmen.

1.4 Gleichzeitig laufende Bauarbeiten

Der AN ist verpflichtet, die gleichzeitig laufenden Arbeiten in Abstimmung mit dem AG zu koordinieren. Der Koordinierungsaufwand wird nicht gesondert vergütet. Vor Baubeginn ist durch den AN ein detaillierter Bauzeitenplan zu erstellen. Die gleichzeitig laufenden Bauleistungen Dritter sind nach den Angaben des AG in den Bauzeitenplan einzupflegen. Der Bauzeitenplan ist gemäß realem Bauablauf durch den AN fortzuschreiben.

Es ist zu berücksichtigen, dass ab 2026 in den angrenzenden Grundstücken die Hochbaumaßnahmen beginnen.

- Im WA 8 erfolgen ab Ende 2026 Hochbauarbeiten
- Im WA 1 und 2.1 erfolgen ab Frühjahr 2026 Hochbauarbeiten
- Im WA 4, 5, 6 erfolgen ab Mitte 2027 Hochbauarbeiten

Mitte 2026 – Mitte 2027 erfolgt im Baufeld eine Bodensanierungsmaßnahme

Der AN muss seine Baumaßnahme mit den vielfältigen Baumaßnahmen der verschiedenen Leitungsträger abstimmen und koordinieren. **Insbesondere die Leistungen zum Bau der Versickerungsmulden und aller Ver- und Entsorgungsleitungen (Telekom, Stromnetz Berlin, BWB, NBB, BTB) erfordern einen erhöhten Abstimmungsbedarf zwischen den Firmen.**

Sämtliche Arbeiten sind bei der Planung des Bauablaufes zu berücksichtigen.

Im Zuge der **Straßenbaumaßnahme** werden folgende umfangreiche Leitungsbauarbeiten (Teil B) durchgeführt.

- Neubau Versickerungsmulden
- Neubau Regenwasser-Kanal DN 250 (Fahrbahn)

Bestandteil der **Erschließungsmaßnahme** sind folgende parallel laufende, umfangreiche Leitungsbauarbeiten:

- Neubau SW-Kanal DN 200 (Fahrbahn)
- Neubau TWL DN 150 (Seitenraum, einseitig)
- Neubau ELT-Trasse Vattenfall 1KV / 10 KV (Seitenraum, beidseitig)
- Neubau Telekom-Trasse 2 x DN 110 (Seitenraum, beidseitig)
- Neubau Gasleitung ca. DN 125 (Fahrbahn, Seitenraum, einseitig)
- Neubau Fernwärme 2 x DN 150 (Fahrbahn)

Die o.g. Leistungen sind im koordinierten Leitungsplan gem. Anlage zur Baubeschreibung als pdf-Datei dargestellt und werden als Download zur Verfügung gestellt.

2 Angaben zur Baustelle

2.1 Lage der Baustelle

Die Baustelle befindet sich im Süd-Osten von Berlin im Stadtbezirk Treptow-Köpenick OT Adlershof. Die geplante Grundstücksfläche wird vom Segelfliegerdamm, Groß-Berliner-Damm und der Gerhard-Sedlmayr-Straße umschlossen.

Die Länge der zu errichtenden Straßenabschnitte beträgt ca. 1.100 m.

2.2 Vorhandene öffentliche Verkehrswege

Die zu bauenden Straßenabschnitte der Planstraße A und B werden im Norden durch den Segelfliegerdamm, im Osten durch den Groß-Berliner Damm und im Süden durch die Gerhard-Sedlmayr-Straße begrenzt.

Sämtliche v.g. Straßen sind öffentliche Verkehrswege.

2.3 Zugänge, Zufahrten

Die Hauptzufahrt der Baustelle erfolgt über den Groß-Berliner Damm. Die Baustelle ist weiterhin über den Segelfliegerdamm und die Gerhard-Sedlmayr-Straße zu erschließen. In den Einfahrtsbereichen sind jeweils Rolltore als Bestandteil des umlaufenden Bauzauns einzubauen.

Über die vorhandenen Flächen innerhalb des Baubereiches hinaus, werden vom AG keine Baustraßen vorgesehen.

Der AN hat durch entsprechende Vorkehrungen dafür zu sorgen, dass Verschmutzungen der öffentlichen Straßen vermieden werden. Trotzdem entstandene Verschmutzungen sind sofort zu entfernen. Es erfolgt dafür keine gesonderte Vergütung. Die Aufwendungen hierfür sind in die Einheitspreise einzukalkulieren.

Sollte der AN Verkehrseinschränkungen auf öffentlichen Straßen im Rahmen des Gemeingebrauchs benötigen, so hat er dafür die Erlaubnis (Verkehrslenkung Berlin, bezirkliche Straßenverkehrsbehörde sowie Straßen- und Grünflächenamt) einzuholen. Die entsprechenden Genehmigungen sind umgehend nach Auftragserteilung einzuholen. Dazu müssen den Genehmigungsbehörden u.a. Markierungs- und Beschilderungspläne für die Verkehrsführung vorgelegt werden.

Bei Benutzung von privaten Wegen und Grundstücken ist von den Eigentümern dieser Flurstücke eine Erlaubnis zu erwirken. Spätestens mit der Schlussrechnung hat der AN eine Freistellungsbescheinigung der jeweiligen Eigentümer dem AG vorzulegen. Die Auflagen sind zu erfüllen und dem AG zur Kenntnis zu geben. Provisorische

Verkehrswege sind im Anschluss an die Bauarbeiten zurückzubauen und der Ursprungszustand ist wiederherzustellen. Die Unterhaltung und Wiederinstandsetzung geht in vollem Umfang zu Lasten des Auftragnehmers und ist in die Einheitspreise einzurechnen.

Die Herstellung von Baustraßen durch den AN, über den ausgeschriebenen Leistungsumfang hinaus, sowie ihre Beseitigung sind Nebenleistungen und werden nicht gesondert vergütet.

Baustellenausfahrten sind so herzustellen, dass eine Verschmutzung durch die in den Verkehrsbereich einfahrenden Baustellenfahrzeuge weitestgehend verhindert wird. Die Baustellenzufahrten sind auszuschildern. Die Aufwendungen für diese Beschilderung werden nicht gesondert vergütet und sind in die Positionen der Verkehrsführung einzukalkulieren.

Entsprechend den Forderungen der DIN 18299 sind für die Verkehrs-, Versorgungs- und Entsorgungsanlagen im Bereich des Baustellengeländes die Vorschriften und Anordnungen der zuständigen Stellen zu beachten. Die für die Aufrechterhaltung des öffentlichen Verkehrs bestimmten Flächen sind freizuhalten.

Generell sind die Rechte der Anlieger insbesondere der Gewerbebetriebe zu berücksichtigen. Der AN hat den AG von allen diesbezüglichen Haftungsansprüchen freizuhalten.

2.4 Anschlussmöglichkeiten an Ver- und Entsorgungsleitungen

Vom AG können keine Anschlussmöglichkeiten an Ver- und Versorgungsleitungen für Wasser, Schmutzwasser, Strom usw. zur Verfügung gestellt werden.

Die Anschlüsse für Baustrom und Bauwasser muss der AN im Einvernehmen mit den zuständigen Versorgungsunternehmen selbst herstellen. Die Kosten hierfür sowie für alle erforderlichen Genehmigungen und die Entgelte für Verbrauch und Entsorgung sind in die Pauschale „Baustelleneinrichtung“ einzurechnen.

Diese Regelung gilt auch dann, wenn eine Stromabnahme aus dem öffentlichen Netz nicht möglich ist und stromerzeugende Aggregate eingesetzt werden müssen.

Eine Verschmutzung des Bodens und Grundwassers mit Abwasser und Gefahrenstoffen ist zu vermeiden. Für evtl. Schadenersatzansprüche Dritter kommt der AN / Verursacher in voller Höhe auf. Das Baufeld liegt in einer Trinkwasserschutzzone (TWSZ) III A.

Der AN hat für die schadstofffreie Ableitung des Abwassers zu sorgen. Erforderliche Einleitgenehmigungen in Kanäle, Gewässer und in den Boden sind durch den AN zu beschaffen. Werden derartige Genehmigungen nicht erteilt, sind die Abwässer in

abflusslosen Behältern zu sammeln, abzutransportieren und fachgerecht zu entsorgen. Ein Entsorgungsvertrag eines örtlich anerkannten Entsorgungsunternehmens ist dem AG vorzulegen.

2.5 Lager und Arbeitsplätze

Der AN hat sich diesbezüglich vor Angebotsabgabe über die örtlichen Verhältnisse zu informieren.

Der erforderliche Flächenbedarf ist so gering wie möglich zu halten. **Für Lager- und Arbeitsplätze sowie für die Baustelleneinrichtung sind seitens des AG auf dem Gelände Flächen vorgesehen (siehe Übersichtsplan Baustraßen und BE-Flächen).** Das Beschaffen von weiteren Lager- und BE-Flächen ist Sache des AN. Die daraus resultierenden Kosten werden nicht gesondert vergütet und sind in die Pauschalposition der Baustelleneinrichtung einzurechnen.

Die Lage und der Umfang der vom AN vorgesehenen Baustelleneinrichtungsflächen bzw. Lagerflächen sind vor der Inanspruchnahme dem AG unaufgefordert in Form eines Lageplanes mitzuteilen.

Jeweils ein Baustelleneinrichtungs- und Haufwerksplan ist vom AN aufzustellen, dem AG zu übergeben und laufend zu aktualisieren.

Grundsätzlich gilt, dass alle Schäden, die durch Bauarbeiten an anderen Grundstücken entstehen, beseitigt werden und der ursprüngliche Zustand auf Kosten des AN wiederhergestellt wird.

Die ordnungsgemäße Beräumung der beanspruchten Flächen Dritter wird durch deren Freistellungsbescheinigung spätestens mit Vorlage der Schlussrechnung nachgewiesen. Alle dadurch dem AN entstehenden Kosten sind in die Pauschalpreise zur Baustelleneinrichtung und –räumung einzurechnen.

Die Flächen sind nach Nutzungsende wieder in den ursprünglichen Zustand zu versetzen, entstehende Kosten sind mit einzurechnen und werden nicht gesondert vergütet.

Der AN hat dafür zu sorgen, dass Hydranten, Absperrschieber, Entwässerungs- und sonstige Abdeckungen frei und zugänglich gehalten werden. Die von den Betrieben und Verwaltungen zum Schutz ihrer Leitungen und sonstigen Einrichtungen getroffenen Bestimmungen sind zu beachten.

2.6 Baugrundverhältnisse

2.6.1 Vorhandene Befestigungen, Untergrund

Im Zug der im Vorfeld durchgeführten Erdbaumaßnahme wurde im Baufeld ein Grobplanum hergestellt. Die Verdichtungswerte des Grobplanums liegen bei $EV2 \geq 45$ MPa.

2.6.2 Umweltverträglichkeitsprüfung

Der Boden im Bereich des im Vorfeld hergestellten Grobplanums ist nach LAGA in die Kategorien Z0 bzw. BM-0 gem. EBV einzustufen.

In Teilbereichen (Einmündungsbereichen) wo im Vorfeld kein Bodenaustausch durchgeführt wurde ist mit Boden der Kategorien BM-F3 bzw. Tragschicht RC-2 nach EBV zu rechnen.

2.7 Seitenentnahmen und Ablagerungsstellen

Seitenentnahmen und Ablagerungsstellen werden vom AG nicht zur Verfügung gestellt. Die Kosten dafür sind vollständig in die Einheitspreise für die Erdarbeiten einzukalkulieren, ebenso die Transportkosten einschließlich evtl. Kosten für Zufahrten und dgl.. Der AN hat nachweislich für die ordnungsgemäße Beseitigung nicht wiederverwendungsfähiger Erdmassen zu sorgen.

2.8 Schutzbereiche und -objekte

Topographische Festpunkte

Geodätische Festpunkte dürfen keinesfalls beschädigt bzw. verändert werden und sind vor Baubeginn zu sichern.

Grund- und Oberflächenwasser-Messstellen

Die in den Planunterlagen und im Baufeld gekennzeichneten Pegel sind konsequent zu schützen. Sollten weitere Pegel aufgefunden werden, sind Abstimmungen über die weitere Vorgehensweise mit der zuständigen Wasserbehörde durchzuführen.

Baum- und Vegetationsbestand

Vor Baubeginn ist der zu schützende Baum- und Vegetationsbestand mit Schutzmaßnahmen zu versehen.

Mensch und Umwelt

Die Maßnahmen zum Schutz der Menschen und der Umwelt sind in eigener Verantwortung des AN gewissenhaft durchzuführen.

Gewässerschutz

Das Baufeld befindet sich in der Trinkwasserschutzzone (TWSZ III A) des Wasserwerkes Berlin-Johannisthal. Die Vorschriften der Schutzgebietsverordnung und der wasserrechtlichen Genehmigung sind einzuhalten. Die Grenzen der TWSZ sind im Übersichtslageplan dargestellt.

Maßnahmen, die Auswirkungen auf das Grund- und Oberflächenwasser haben könnten, sind aufzuzeichnen und den Wasserbehörden schriftlich zu übergeben.

Verunreinigungen des Grundwassers und des Baubereiches sind zu vermeiden. Sämtliche Leistungen sind so auszuführen, dass jede Verunreinigung von Gewässern unterbleibt. Die aufzustellenden Gerüste und Baubehelfe sind baulich dafür auszubilden und die zu verrichtenden Arbeiten sind dementsprechend sorgfältig durchzuführen.

Baufeldgrenzen

Generell gilt, dass alle Ausführungsarbeiten nur innerhalb der Baueingriffsgrenzen und der ausgewiesenen Lagerflächen durchgeführt werden. Andere bzw. angrenzende Flächen dürfen nicht beeinträchtigt werden.

Bodendenkmäler

Im unmittelbaren Baubereich sind keine Bodendenkmale bekannt.

Werden während der Bauarbeiten im Baugrund Bodendenkmäler im Sinne des Denkmalschutzgesetzes entdeckt, hat der Entdecker oder der Bauleiter unverzüglich das Landesdenkmalamt Berlin zu benachrichtigen. Die Entdeckungsstätte ist bis zu 5 Werktagen unverändert zu erhalten. Funde gehen mit ihrer Entdeckung in Landeseigentum über.

Der AN ist verpflichtet, Stillstandszeiten zu vermeiden und Ausweichflächen für die Weiterführung der Arbeiten zu suchen. Unvermeidbare Stillstandskosten (ab dem 6. Tag) sind dem AG anzuzeigen und nachzuweisen. Stillstandszeiten bis zu 5 Tagen gehen zu Lasten des AN.

Lärm- und Schadstoffe

Eine Verminderung des Lärm- und Schadstoffeintrages während der Baumaßnahme hat durch den Einsatz von lärm- und schadstoffreduzierten Baufahrzeugen und Maßnahmen wie den Einsatz von Wasser bei trockener Witterung zu erfolgen.

Während der Bauzeit ist sicherzustellen, dass die in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmission – (AVV

Baulärm) festgesetzten Immissionsrichtwerte für die betroffenen Gebiete entsprechend ihrer tatsächlichen Art der baulichen Nutzung während der Tagzeit und vor allem während der Nachtzeit eingehalten werden. Dabei gilt als Nachtzeit in der AVV Baulärm die Zeit von 20:00 bis 7:00 Uhr.

Ab- und Aufbruch durch Stemmen mit schlagendem Werkzeug (z.B. Druckluft- und Hydraulikhämmer bzw. –meißel) ist nur mit schallgedämmten Geräten zulässig. Grundsätzlich gilt, dass auf der Baustelle nichts verbrannt werden darf.

Die gesetzlichen Anforderungen an Lärmschutzmaßnahmen gelten als Nebenleistungen und sind mit den Preisen des Angebotes abgegolten.

Benachbarte Grundstücke

Der AN hat alle Maßnahmen zu treffen, dass die Eigentümer benachbarter Grundstücke und deren Besitz vor Staub- und Lärmbelästigung, sowie vor Verschmutzungen und Schäden geschützt werden. Der AG ist von Forderungen der Grundstückseigentümer wegen unzulänglichen Schutzmaßnahmen freizustellen.

Als benachbarte Grundstückseigentümer sind auch öffentliche Körperschaften anzusehen.

2.9 Anlagen im Baubereich

Der AN hat die Pflicht, sich vor Baubeginn genaue Erkundigungen bei allen zuständigen Versorgungsunternehmen über das Vorhandensein von Leitungen und deren Lage einzuholen sowie sich vor Ort einweisen zu lassen.

Dem AN werden Leitungsbestandspläne des AG zur Orientierung zur Verfügung gestellt.

Durch Beschädigung von Ver- und Entsorgungsleitungen entstehende Kosten gehen zu Lasten des AN.

Vor Baubeginn hat der AN den Beginn der Arbeit bei den entsprechenden Medienträgern anzumelden und die Schachtscheine einzuholen.

Folgende Versorgungsträger befinden sich in den Einmündungsbereichen:

1. Stromnetz Berlin: Stromversorgung
2. Deutsche Telekom: Datenkabel
3. NBB: Gas-Druckleitungen
4. BWB: Trinkwasserleitungen, RW- und SW-Kanäle, sowie ADL
5. BTB: Fernwärmeleitung

3 Angaben zur Ausführung

3.1 Bauabschnitte

Die Erschließungsmaßnahme soll konzeptionell so durchgeführt werden, dass zunächst die rückwärtige Erschließung von WA 1 und WA 2.1 über Planstraße C (Privatstraße) hergestellt wird. Daraus resultieren für den öffentlichen Straßenbau mindestens 2 Bauabschnitte:

1. BA:

- Planstraße A - von Segelfliegerdamm bis Planstraße B
- Planstraße B - von Planstraße A bis Planstraße C
- Geh- und Radweg zum Groß-Berliner Damm

2. BA:

- Planstraße A von Planstraße B bis Gerhard-Sedlmayr-Straße
- Planstraße B von Segelfliegerdamm bis Planstraße C

Dem AN obliegt die Änderung / Unterteilung des 2. BA gemäß eigener Technologie. Dabei sind die Leitungsbaumaßnahmen und die zu gewährleistenden Grundstückerschließungen zu berücksichtigen.

3.2 Verkehrsführung während der Bauzeit

Die zur Grundstückerschließung aufrechtzuhaltende Fahrbahnbreite beträgt 3 m. In den Tor- und Einfahrtsbereich sind die entsprechenden Schleppkurven von Lastzügen zu berücksichtigen.

Einschränkungen der Zufahrten sind nur nach einvernehmlicher und nachweislicher Abstimmung des AN mit dem Grundstückseigentümer möglich.

Durch den AN ist die dauerhafte Erschließungsmöglichkeit der Grundstücke durch Rettungsfahrzeuge sicherzustellen.

Die Anlieger sind spätestens 1 Woche vor Beginn der Arbeiten in den jeweiligen Teilabschnitten vom AN über die Durchführung der Arbeiten, die daraus resultierenden Beeinträchtigungen und die Verkehrsführung während der Bauzeit zu informieren.

3.3 Umleitungsstrecken

Während der Baumaßnahmen müssen keine Umleitungsstrecken ausgewiesen werden.

3.4 Verkehrssicherung

Alle Leistungen zur Verkehrsführung und Verkehrssicherung sind durch den AN nach den Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA), neueste Ausgabe und den ZTV-SA auszuführen und zu koordinieren. Es ist eine feste Längsabspernung entlang der in Nutzung befindlichen Gehwege vorzusehen.

Es ist die regelmäßige Kontrolle der gesamten Arbeitsstellensicherung gem. ZTV-SA zweimal täglich, an arbeitsfreien Tagen einmal täglich durchzuführen. Die Kontrolle ist unmittelbar nach deren Durchführung zu erfassen und zu dokumentieren. Arbeits- und Hilfsmittel sind vom AN zu stellen und dem AG jederzeit zugänglich zu machen.

Der öffentliche Verkehr hat gegenüber den Belangen der Baustelle Vorrang. Es gelten grundsätzlich die einschlägigen Sicherheitsvorschriften, im Übrigen sind die StVO und die Anweisungen der Verkehrspolizei sowie der Verkehrsbehörde zu beachten.

Die prüffähigen Unterlagen zur Verkehrsrechtlichen Anordnung während der Bauzeit im Bereich Segelfliegerdamm und Gerhard-Sedlmayr-Straße sind mindestens 2 Monate vor geplantem Baubeginn durch den AN bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde einzureichen.

Dem Antrag sind alle erforderlichen Unterlagen, insbesondere die richtliniengemäßen Beschilderungs- und Markierungspläne, beizufügen. Die Gebühren für die verkehrsbehördliche Anordnung einschließlich der Erstellung der Planunterlagen sind in die Einheitspreise der Verkehrsführung / Verkehrssicherung einzurechnen.

Im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht des AN ist der Winterdienst in der gesamten Baustelle während der Bauzeit durch den AN durchzuführen. Ebenso ist die Laubbeseitigung in der gesamten Baustelle Bestandteil der Verkehrssicherungspflicht des AN während der Bauzeit.

Weiterhin ist die Herstellung, Unterhaltung und der Abbruch von Anrampungen an Einbauten in der Fahrbahn bei hergestellter Asphalttragschicht zur Sicherung des provisorisch geführten Verkehrs durchzuführen. Diese Aufwendungen sind, soweit nicht in separaten Positionen ausgewiesen, in den Pauschalpreis der LV-Position für die Herstellung der Verkehrssicherung einzukalkulieren.

Der Leistungsumfang der Leitungsbauarbeiten (Los B der Ausschreibung) sowie aller anderen Leitungsbauarbeiten ist im Hinblick auf die Vor- und Unterhaltungszeiten der Verkehrssicherung zu berücksichtigen. Die Verkehrssicherung für die Gesamtbaumaßnahme während der gesamten Bauzeit erfolgt generell durch den AN Straßenbau. Die Verkehrssicherungspflicht obliegt vom Baubeginn bis zur Abnahme der Gesamtbaumaßnahme dem AN Straßenbau.

Eine Ausnahme bilden autark laufende Leitungsbaumaßnahmen in Bauabschnitten, wo der AN Straßenbau mit seinen Leistungen generell noch nicht begonnen hat, bzw.

seine Leistungen komplett fertiggestellt sind. In diesen Bauabschnitten ist der jeweilige Leitungsbauer für die Verkehrssicherung zuständig.

Es ist Sache des AN, zerstörte oder verbrauchte Teile, die für eine ständige Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit notwendig sind, unverzüglich zu ersetzen. Sollte durch Beschädigung ein Terminverzug entstehen, ist dieser durch den AN durch entsprechende Mehrarbeit auszugleichen. Hierdurch entstehende Mehrkosten werden nicht vergütet.

Alle Einrichtungen der Verkehrsführung/-sicherung sind im erforderlichen Umfang, auch während der Dunkelheit, gemäß RSA nachweislich zu überprüfen. Bei Veränderungen der Verkehrssicherung durch Dritte (Leitungsbauer) hat der AN Straßenbau, dem die Verkehrssicherungspflicht obliegt, diese wiederherzurichten.

3.5 Baubehelfe / provisorische Befestigungen

Zur Aufrechterhaltung des öffentlichen Verkehrs und zur Gewährleistung der Zugänglichkeit der Grundstücke sind provisorische Befestigungen von Fahrbahn- und Gehwegflächen notwendig.

Provisorische Befestigungen sind in gesonderter Abstimmung mit dem AG mittels RC-Schotter oder Asphalttragschicht herzustellen. Bei Überbauung erhaltenswerter Befestigungen ist eine Trennlage z.B. aus Geotextil einzubauen.

Die Wahl der Befestigung wird in Abhängigkeit von der Dauer, der Witterung und der Nutzung gemeinsam mit dem AG festgelegt. Grundstückszufahrten und Zugänge sind mittels RC-Schottertragschicht provisorisch zu befestigen.

Die Bautechnologie ist grundsätzlich so zu wählen, dass die Herstellung von Provisorien nur in Ausnahmefällen großflächig notwendig ist.

Teilweise werden auch die fertig gestellten Schotter- oder Asphalttragschichten als bauzeitliche Verkehrsflächen genutzt. Die Unterhaltung / Ausbesserung und Reinigung dieser Flächen wird nicht gesondert vergütet und ist in die Einheitspreise einzurechnen.

3.6 Bauablauf / Zeitliche Abwicklung

Es sind folgende Termine festgelegt:

- **Baubeginn Gesamtmaßnahme: siehe Besondere Vertragsbedingungen**
- **Fertigstellung Gesamtmaßnahme: siehe Besondere Vertragsbedingungen**

Der AN hat zum Projektstart dem AG einen Bauzeitenplan zur Genehmigung vorzulegen. Im Bauzeitenplan sind alle gleichzeitig laufenden Arbeiten zu berücksichtigen.

Die Monate Januar und Februar eines jeden Jahres sind als witterungsbedingte Unterbrechungen im Bauzeitenplan darzustellen.

Der vom AN erstellte Bauzeitenplan für die Gesamtmaßnahme ist monatlich fortzuschreiben sowie bei Erfordernis, in Abstimmung mit dem AG, an den Baufortschritt anzupassen.

Die Gestaltung des Bauablaufes und die Sicherung der Baustelle muss in enger Abstimmung mit dem AG sowie mit allen Leitungsträgern erfolgen.

Es gelten die Rahmentermine der Besonderen Vertragsbedingungen sowie sämtliche anderweitige termin- und zeitrelevanten Aussagen der Leistungsbeschreibung.

Der AN muss die ganztägige Präsenz eines Poliers auf dieser Baustelle gewährleisten.

3.7 Stoffe, Bauteile

Sämtliche Leistungen umfassen die Lieferung der notwendigen Baustoffe und Bauteile einschließlich Lade- und Lagerungsleistungen auf der Baustelle, sofern in den Leistungspositionen nichts anderes beschrieben ist.

Als **Recyclingmaterial** (sofern ausgeschrieben) darf nur Material verwendet werden, dass den Anforderungen gemäß der BTR RC 2014 erfüllt. Bezüglich Verunreinigungen von RC-Baustoffen (Frostschuttschicht / Schottertragschicht) sind die Zuordnungswerte Z 1.1 nach LAGA TR Bauschutt bzw. RC-1 gem. EBV einzuhalten. Dies ist vor Materiallieferung nachzuweisen.

Bezüglich der in den Geh- und Radwegen einzusetzenden Materialien sind die Ausführungsvorschriften des Berliner Straßengesetzes zu beachten (AV Geh- und Radwege). **Als Tragschichten in Pflasterflächen sind ausschließlich Natursteinmaterialien, keine RC-Materialien, einzubauen.**

Die **Asphaltbaustoffe** müssen den Vorgaben der ZTV Asphalt-StB 07/13 entsprechen.

Der Oberboden ist unter Berücksichtigung der DIN 18915 Teil 1-3 und ZTV La-StB zu liefern und aufzubringen.

3.8 Abfälle

Die anfallenden, im Bauvorhaben nicht wiederverwendungsfähigen Abfälle (Bauschutt) etc. sind gemäß Kreislaufwirtschafts-/ Abfallgesetzes und der weiteren geltenden

Gesetzte umweltgerecht zu entsorgen. Die anfallenden Kosten sind in die entsprechenden EP einzurechnen, sofern im LV keine anderen Festlegungen getroffen wurden.

Der Auftragnehmer hat seine eigenen anfallenden Bauabfälle grundsätzlich artspezifisch getrennt voneinander zu sammeln und zu entsorgen. Kosten hierfür werden nicht gesondert vergütet. Verwertbare Abfälle sind unter Beachtung des Abfallbeseitigungsgesetzes geeigneten Anlagen oder Einrichtungen zuzuführen.

Die Regelungen des Kreislaufwirtschafts-/Abfallgesetz (KrW-/AbfG) sind bei der Verwertung sowie bei der Beseitigung einzuhalten.

Die Art und Weise der Verwertung bzw. Beseitigung erfolgt nach Wahl des AN entsprechend der geltenden Rechtslage.

Alle anfallenden Kosten, wie Laden, Transportieren, Deponie- und Verwertungskosten und Gebühren der Entsorgungsanlage sind in die Einheitspreise (Abbruch, Erdbau) einzukalkulieren.

Für alle im Zuge der Baumaßnahme anfallenden Ausbaustoffe, Abfälle und überschüssigen Erdmassen bleibt der AG Abfallbesitzer.

Der AN wird Abfallerzeuger und übernimmt die Pflicht zur ordnungsgemäßen Verwertung bzw. Beseitigung.

Der AN muss über die Berechtigung zur Sammelentsorgung gemäß NachwV für die anfallenden überwachungsbedürftigen Abfälle gemäß Leistungsbeschreibung verfügen.

Für alle Abfälle sind vereinfachte Entsorgungsnachweise zu führen und dem AG zu übergeben.

Bei gemischten Bau- und Abbruchabfällen sind zusätzlich Kopien der Übernahmescheine an die untere Abfallwirtschaftsbehörde zu liefern.

3.9 Winterbau

Einbau unter ungünstigen Witterungsverhältnissen

Die Gesamtbauzeit umfasst 2-3 Winterperioden.

Oberbauschichten mit bituminösen Bindemitteln dürfen bei Nässe nur ausgeführt werden, wenn durch besondere Maßnahmen, wie z. B. der Trocknung der zu überbauenden Oberfläche, sichergestellt ist, dass die Güte der Leistung nicht beeinträchtigt wird. Es ist stets eine geordnete Ableitung des Wassers während der Bauzeit auch mit erforderlichenfalls vorzusehenden Zwischenlösungen zu gewährleisten. Eine besondere Vergütung erfolgt nicht.

Witterungseinflüsse während der Ausführungszeit, mit denen bei Angebotsabgabe gerechnet werden muss, sind vom Tatbestand der unabwendbaren Umstände ausgeschlossen. Bodenaustausch infolge unsachgemäßen Erdbaues wird nicht gesondert vergütet.

Durch ungünstige Witterungsverhältnisse bedingte besondere Schutzmaßnahmen sind in den Einheitspreis einzurechnen und werden nicht gesondert vergütet.

Witterungsbedingte Unterbrechungen der Arbeiten sind im Rahmen des Bauablaufs abzufangen und auszugleichen.

3.10 Beweissicherung

Für die gesamte Trasse ist die Beweissicherung gemäß ATV als Nebenleistung durchzuführen.

Alle Bauteile an den Bauwerken, die durch die geplante Baumaßnahme beschädigt werden können, sind mindestens während der Bauarbeiten einschl. Dokumentation zu beobachten. Durch Fotos ist der Zustand von Bauwerken (Fassaden, Einfriedungen etc.) vor Beginn der Bauarbeiten festzuhalten.

Sind bereits Risse in Bauwerken vorhanden oder erscheinen diese während der Bauzeit, sind rechtzeitig Möglichkeiten für die laufende Beobachtung weiterer Bewegungen (z.B. Gipsmarken) und ggf. Sicherungsmaßnahmen einzuleiten.

Für alle an die Baumaßnahme angrenzenden Einfriedungen und massiven Gebäude, die durch die Baumaßnahme beeinträchtigt werden können, ist im Interesse des AN eine Beweissicherung mit geeigneten Mitteln (z.B. Fotodokumentation) durchzuführen. Die Beweissicherung muss mit Beginn der Arbeiten vor Ort abgeschlossen sein.

Die vom AN getätigten Beweissicherungsmaßnahmen sind nach Fertigstellung der Bauarbeiten zu kontrollieren und durch eine Abnahmebescheinigung zu dokumentieren.

Der ursprüngliche Zustand ist wiederherzustellen.

Der AG ist bezüglich Schäden an angrenzenden Gebäuden, Anlagen und Einfriedungen von Forderungen Dritter freizuhalten.

3.11 Sicherungsmaßnahmen

Im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht des AN sind die öffentlich genutzten Verkehrsflächen zu den im Bau befindlichen Flächen konsequent zu sichern.

3.12 Belastungsannahmen

- entfällt -

3.13 Vermessungsleistungen, Aufmaßverfahren

Allgemeines

Vor Baubeginn ist der gesamte Bestand als Abrechnungsgrundlage durch den AN aufzumessen. Diese Leistung wird nicht gesondert vergütet und ist in die EP einzurechnen. **Eine Planunterlage des alten Zustands ist vor Beginn der Aufbrucharbeiten dem AG zu übergeben.** Es sind die ZTV Verm-StB 01 und die ZVB/E-StB 2018 einzuhalten.

Vermessungstechnisches Bezugssystem

- Lagesystem: ETRS 89 UTM33

- Höhensystem: DHHN2016

Die Absteckung der Hauptachsen erfolgt durch den AG.

Dem Auftragnehmer werden durch den Auftraggeber folgende Angaben analog und digital übergeben:

- Absteckunterlagen für die Hauptachsen
- Lage und Höhen von maßgebenden Höhenfestpunkten

Die Achshauptpunkte sind vor Baubeginn durch den AN mit geeigneten Methoden zu sichern.

Alle erforderlichen Vermessungsleistungen zur Durchführung der Bauarbeiten einschließlich Übertragung der Höhen und Vergleich zum Bestand sind vom AN zu erbringen. Dies beinhaltet auch die Kennzeichnung und bauzeitliche Sicherung der Stationierung entlang der Baustrecke.

Die vermessungstechnische Überwachung der Bauausführung ist in Gegenwart der örtlichen Bauüberwachung auszuführen oder auf Verlangen des AG von einem qualifizierten Vermessungsbüro zu Lasten des AN ausführen zu lassen. Die fachliche Eignung des Vermessers ist dem AG nachzuweisen.

Die für den Nachweis der geforderten Güteeigenschaften notwendigen Beweise, z.B. Schichtdicken, Breiten, unterirdische Bauteile usw., sind mit geeigneten Mitteln entsprechend den vorgesehenen Prüfverfahren durchzuführen.

Die vertragsgemäße Herstellung der baulichen Anlage ist in den einzelnen Bauzuständen nach Lage und Höhe zu prüfen. Erd- und Deckenaufbau sind entlang

der Randlinien, den Fahrbahnrändern, der Mittellinie und den Böschungslinien mindestens im Profilabstand 50 m und an allen Stellen von Gefällewechseln durch geometrisches Nivellement zu prüfen und den geplanten Größen gegenüberzustellen.

Die Nivellements dienen zum Nachweis der Schichtdicken der ungebundenen Tragschichten. Der AN muss die v.g. Messergebnisse dem AG zu Prüfung von relevanten Massenermittlungen (bei Abschlagsrechnungen) zur Verfügung stellen.

Der AN hat alle Vermessungsleistungen zu seinen Lasten durchzuführen.

Der AN hat dem AG alle im Rahmen der Vermessungsarbeiten verwendeten und entstandenen Unterlagen auf Verlangen vollständig und systematisch geordnet zu übergeben.

Als gültiges Aufmaßverfahren für die Bauabrechnung wird die REB-VB 23.003 zu Grunde gelegt. Detaillierte Abstimmungen sind vor Baubeginn mit der zuständigen Bauleitung des Auftraggebers zu führen.

Mit der Schlussrechnung sind die vom AN erstellten Abrechnungspläne dem AG zu übergeben. Die in den Abrechnungsplänen enthaltenen Einzelflächen, Einzellängen etc. sind mit Flächen- bzw. Längenangaben direkt in den Plänen zu versehen.

Bestandsunterlagen

Nach Abschluss der Bauarbeiten ist für die Bestandsdokumentation eine Bestandsvermessung nach den Vorgaben der RAS-Verm Ausg. 2025 und der A-Bau durchzuführen. Die Ergebnisse sind in analoger und digitaler Form zu übergeben.

Als zusätzliche Leistung zum Schlussaufmaß sind die Vermessungsleistungen für das **GRIS Berlin** zu erbringen. Die Vermessungsdaten sind nach den detaillierten Vorgaben (siehe Leistungsverzeichnis) aufzubereiten und zu übergeben.

3.14 Prüfungen

Eignungsprüfungen

Der AN hat sich gemäß VOB Teil C sowie den zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen vor Beginn der Ausführung zu vergewissern und dem AG nachzuweisen, dass die verwendeten Stoffe für den vorgesehenen Verwendungszweck geeignet sind.

Muster für Bauteile sind auf Anforderung des AG mind. 14 Tage vor dem geplanten Einbau vorzulegen. Dies gilt insbesondere für Pflastersteine, Borde und Kantensteine.

Die Unterlagen zur Eignungsprüfung für die einzubauenden Materialien sind rechtzeitig, mind. 14 Tage vor dem geplanten Einbaubeginn beim AG zur Freigabe einzureichen.

Die Dickemessungen der Schottertragschicht und Frostschutzschicht erfolgt durch Nivellement. Der Verdichtungsgrad der ungebundenen Schichten ist mittels statischem Lastplattendruckversuch nachzuweisen.

Sollten die gelieferten Baustoffe beanstandet werden, so hat der AN ohne Änderung der Einheitspreise brauchbare zu beschaffen und die nicht geeigneten von der Baustelle zu entfernen.

Eigenüberwachungsprüfungen

Der AN hat sich während der Ausführung zu vergewissern und dem AG nachzuweisen, dass die Baustoffe, Baustoffgemische und die ausgeführte Leistung den vertraglichen Anforderungen entsprechen.

Sämtliche Ergebnisse der Eigenüberwachungsprüfungen sind vom AN in geeigneter übersichtlicher Form aufzutragen und dem AG kontinuierlich, spätestens jedoch mindestens 14 Tage vor dem Abnahmetermin zu übergeben. Die Prüfungen sind für alle Schichten des Unter- und Oberbaus auszuführen.

Für die Eigenüberwachungsprüfungen sind ohne gesonderte Vergütung durch den AN Prüfpläne zu erarbeiten und rechtzeitig dem AG zur Freigabe zu übergeben.

Die Einhaltung der Deckenhöhen der Ausführungsplanung ist durch Nivellement nachzuweisen.

Bei Prüfungen mit negativem Ergebnis werden die Prüfungen nach ordnungsgemäßer Durchführung der Leistung (Mangelbeseitigung) wiederholt.

Kommt der AN seiner Verpflichtung zur Durchführung der Prüfungen nicht oder nicht vollständig nach, ist der AG berechtigt, ein Labor seiner Wahl mit der Durchführung der Prüfungen auf Kosten des AN zu beauftragen.

Der AN ist verpflichtet, im Rahmen der gültigen Vorschriften die Eigenüberwachungsprüfungen nach Art und Umfang ohne besondere Aufforderung durchzuführen. Der AG ist fortlaufend über die Ergebnisse der Eigenüberwachungsprüfungen zu informieren. Der AN hat für die genaue Einhaltung der im Bauentwurf vorgesehenen Höhen und Fluchten und deren Überprüfung zu sorgen.

Wenn er dieses unterlässt, haftet er allein für später sich herausstellende Fehler und kommt für die hierdurch entstehenden Kosten auf.

Kontrollprüfungen

Kontrollprüfungen werden vom AG gemäß dem Technischen Regelwerk veranlasst. Der AG bestimmt bei Kontrollprüfungen zur Feststellung der Tragfähigkeitswerte, der Proctordichte und der Einbaudicke Ort und Zeitpunkt der Prüfungen. Dafür hat der AN möglicherweise auftretende Verzögerungen des Arbeitsablaufes entschädigungslos aufzufangen.

Kontrollprüfungen für geliefertes Bodenmaterial im Zuge der UVP werden vom Auftraggeber durchgeführt, eine gemeinsame Abstimmung hat zu erfolgen.

Die Kosten einer Wiederholungsprüfung, die wegen Nichtbestehens einer Kontrollprüfung vom AG veranlasst werden muss, trägt der AN.

Nach Aufforderung des AG hat der AN Proben aller Art der zur Verwendung kommenden Stoffe zu Kontrollprüfungen bzw. Identitätsprüfungen entsprechend den vereinbarten technischen Regelwerken (z.B. TP Asphalt Nr. 27) zu entnehmen. Der AN hat dazu evtl. erforderliche Hilfskräfte, Hilfsmittel für Probenahmen oder Durchführung der Prüfung vor Ort und ggf. für den Versand der Proben zu stellen.

3.15 Sicherheits- und Gesundheitsschutz

Der SiGe-Koordinator wird vom AG gestellt.

4 Ausführungsunterlagen

4.1 Vom AG zur Verfügung gestellte Unterlagen

- Übersichtslageplan
- Straßenquerschnitte
- Lagepläne
- Deckenhöhenpläne
- Achsübersichtspläne
- Achsdaten
- Raumverteilungs- und Leitungspläne
- Baugrundgutachten

4.2 Vom AN zu beschaffende Ausführungsunterlagen

- Verkehrsführungspläne
- Entsorgungsnachweise
- Bauzeitenplan

Der AN erstellt den Bauzeitenplan für die Gesamtmaßnahme. Der Bauzeitenplan ist innerhalb von 7 Werktagen nach Auftragserteilung dem AG in 3-facher Ausfertigung zu übergeben.

- Bauablaufplan

Der AN hat eine detaillierte Erläuterung des Bauablaufes mit den dazugehörigen Sicherungsmaßnahmen zu erarbeiten und dem AG zur Freigabe vorzulegen.

- Planumsbuch

Die Erstellung eines Planumsbuches erfolgt auf Grundlage des Deckenbuches durch den AN.

- Bestandsunterlagen

Mit der Schlussrechnung sind dem AG die vollständigen Bestandsunterlagen zu übergeben. Nach Prüfung und Freigabe der Unterlagen durch den AG sind die Planunterlagen 3-fach analog und in digitaler Form zu übergeben.

5 Anlagen

- | | |
|----------|--|
| Anlage 1 | Übersichtsplan, Maßstab 1:1.000 |
| Anlage 2 | Regelquerschnitte 1-8, Maßstab 1:50 |
| Anlage 3 | Lagepläne 1-6, Maßstab 1:250 |
| Anlage 4 | Leitungsplan -Konzept-, Maßstab 1:1.000 |
| Anlage 5 | Lageplan Baustraßen und BE- Flächen |
| Anlage 6 | Konzept Verkehrsführung während der Bauzeit |
| Anlage 7 | Merkblatt Baumschutz an Baustellen |
| Anlage 8 | Datenblatt Leuchte, Typenzeichnung Lichtmast |